

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe für Bestatter

Zwei Firmenphilosophien unter einem
Dach

Seite 2

Systemrelevant und Teil der kriti-
schen Infrastruktur

Seite 2

Totenfürsorge und Bestattungsvor-
sorge

Seite 3

Sargträger: keine Arbeitnehmerüber-
lassung

Seite 3

Friedhofszwang bleibt bestehen
Covid-19 als Berufskrankheit bei
Bestattern

Seite 4

Sonderauswertung zu Sterbefallzah-
len der Jahre 2020/2021
Tagungen & Termine

Seite 5



Bildnachweis: Schreinerei Litzel

Zwei Firmenphilosophien unter einem Dach

Leidenschaftlicher Küchen- und Möbelbauer und auch Bestatter – zwei ganz unterschiedliche Firmenphilosophien, die in dieser Konstellation in Bayern nicht sehr häufig anzutreffen sind.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Zwei Firmenphilosophien unter einem Dach

Leidenschaftlicher Küchen- und Möbelbauer und auch Bestatter – zwei ganz unterschiedliche Firmenphilosophien, die in dieser Konstellation in Bayern nicht sehr häufig anzutreffen sind. Für Schreinermeister Sebastian Litzel und seine Frau Sonja, Schreinermeisterin aus Dinkelscherben im schwäbischen Landkreis Augsburg, lassen sich die beiden Berufszweige sehr gut miteinander vereinbaren. Eine mittlerweile 115-jährige Firmentradition prägt das Geschehen im Ort, der inmitten des Naturparks Augsburg-Westliche Wälder liegt.



Bildnachweis: Schreinerei Litzel

„Wir arbeiten eng mit der Gemeinde zusammen“, betont der Firmeninhaber, denn eine „Dienstvereinbarung“ mit der zuständigen Behörde soll für einen reibungslosen Ablauf bei Bestattungen sorgen. „Die vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde und unserem Bestattungshaus macht uns verantwortlich für alle Abläufe auf dem Friedhof vor, während und nach einer Beerdigung“, betont Sebastian Litzel. So trägt er Sorge für Grabaushub, Grabverfüllung, Leichentransport oder die Organisation der Leichenträger. Die zu erbringenden Leistungen wurden seitens der Gemeinde ausgeschrieben. „Wir haben diese Ausschreibung aufgrund unserer mittlerweile bekannten Dienstleistungen gewonnen und sind nun verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf der Bestattungen“ berichtet Litzel. Für diese Leistungen, die der private Unternehmer im Auftrag der Gemeinde erbringt, werden Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten entsprechend den vertraglichen Regelungen mit dem Bestattungsunternehmer erhoben. [Weiterlesen...](#)

Systemrelevant und Teil der kritischen Infrastruktur

Lobbyarbeit und gute Argumente führen zu entsprechender Einordnung der Bestatter, gerade auch im Zusammenhang mit Impfungen gegen Covid19.

Angesichts der immer dramatischeren Entwicklung der Corona-Pandemie mit einer mittlerweile erheblichen Übersterblichkeit stellte sich immer mehr die Frage nach der Anerkennung und Bedeutung des Bestatterhandwerks.

Die Lobbyarbeit von *BestatterDeutschland* und seiner Mitgliedsorganisationen dazu hat Früchte getragen: Zum 08.02.2021 wurde die neue Impfverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht und dabei die Forderung von *BestatterDeutschland* aufgegriffen, dass Bestatter zumindest in die Gruppe der Personen mit erhöhter Impfpriorität gehören. Das Bundesgesundheitsministerium hat die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bestattungsunternehmen wurden nun offiziell in diese dritte Gruppe eingruppiert – siehe § 4, Abs. 1, Nr. 5 Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität in der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Mit dieser Verordnung sind die Bestatter nun als Teil der kritischen Infrastruktur anerkannt und den Personen bei Polizei, Zoll, Gericht, Katastrophenschutz, etc. gleichgestellt.



Bildnachweis: Daniel Schludi / unsplash

Vielfach wurde die Frage der so genannten Systemrelevanz diskutiert. Dabei handelt es sich nicht um einen juristischen Tatbestand mit einem klar definierten Bedeutungsinhalt. [Weiterlesen...](#)

Totenfürsorge und Bestattungsvorsorge

Mit dem Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages will ein Kunde sicherstellen, dass die Bestattung gemäß seinen Wünschen durchgeführt wird. Motiv dabei wird unter Umständen sein, dass der Kunde verhindern will, dass die Erben eine möglichst billige Bestattung durchführen lassen, um ihr mögliches Erbe zu mehren. Bei richtiger Vertragsgestaltung kann später auch ein potentieller Erbe, der zudem als Betreuer eingesetzt ist, den Vorsorgevertrag nicht mehr auflösen.

Voraussetzung dafür ist, dass dem Vertragspartner, also dem Bestattungsinstitut, eine entsprechende Handhabe gegenüber den Erben seines Kunden eingeräumt ist. Gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die Rechte des Erben ist § 1968 BGB. Dort heißt es in bemerkenswerter Kürze: „Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers.“ Daraus könnte man ableiten, dass wer bezahlt auch bestellt bzw. sich aussuchen kann, welche Leistungen für die Bestattung beauftragt werden. „Tatsächlich richtet sich aber das Bestimmungsrecht über die Bestattung nach dem sogenannten Totenfürsorgerecht und im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts des Verstorbenen nach dessen Willen“, erklärt Bestattermeister Günter Engelke aus Rehburg in Niedersachsen, seines Zeichens stellvertretender Vorsitzender von BestatterDeutschland. Während man früher davon ausging, dass gewissermaßen gewohnheitsrechtlich die nächsten Angehörigen das Bestimmungsrecht haben, wenn kein anderer Wille des Verstorbenen dokumentiert war, sehen nunmehr die Bestattungsgesetze der Länder analog zur Pflicht, einen Verstorbenen zu bestatten, vor, dass auch das Recht über die Bestimmung der Bestattungsmodalitäten bei den nächsten Angehörigen liegt in einer bestimmten gesetzlich festgelegten Reihenfolge und zudem unabhängig vom Erbrecht! In vielen Fällen wird jedoch das Totenfürsorgerecht den gleichen Personen zufallen wie der Anspruch auf das Erbe.

Unter diesen Voraussetzungen ist es notwendig, in einem Bestattungsvorsorgevertrag das Totenfürsorgerecht auf den Bestatter zu übertragen, zumindest in dem Umfang, wie er Leistungen erbringen soll. Eine Alternative dazu könnte sein, dass ein einmal abgeschlossener Bestattungsvorsorgevertrag nicht mehr gekündigt werden kann.

Weiterlesen...



Sargträger: keine Arbeitnehmerüberlassung

Das Hauptzollamt Bielefeld wirft dem Geschäftsführer einer Bestattungs-GmbH vor, im Zeitraum 2017/2018 in 115 Fällen fahrlässig gegen § 1 I AÜG verstoßen zu haben, weil er bei ihm angestellte Mitarbeiter als Sarg- und Urnenträger anderen Bestattern überlassen habe.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 3. September 2020 spricht das Amtsgericht Bielefeld den Betroffenen auf Kosten der Staatskasse vom Vorwurf frei. Das Gericht sieht in der Vorgehensweise eine besondere Gestaltung eines Werkvertrages bzw. Dienstvertrages und keine Arbeitnehmerüberlassung. Es hält es für geübte Praxis, wenn ein ortsansässiger Bestatter seine Sargträger auf seinem Heimatfriedhof einem ortsfremden Bestatter für Trägerdienste zur Verfügung stellt und entsprechend abrechnet. Im konkreten Fall sind die Arbeitnehmer des Betroffenen nicht in den Betrieb des vermeintlichen Entleihers eingegliedert und unterliegen nicht dessen Weisungen. Die Arbeitnehmer des Betroffenen haben sich nicht regelmäßig mit Arbeitnehmern der ortsfremden Bestatter vermischt. Sie benötigten auch nicht dessen Weisungen, da sie genau wussten, was auf dem heimischen Friedhof zu tun war. Ihnen wurden weder Materialien noch Kleidungsstücke des ortsfremden Bestatters zugeteilt. Darüber hinaus rechnete der Betroffene in nahezu allen Fällen die Leistungen seiner Mitarbeiter mit dem gleichen Betrag von 191,60 € netto ab. Zu beachten ist auch, dass typischerweise eine Arbeitnehmerüberlassung auf einen längeren Zeitraum bei einem Entleihbetrieb angelegt ist und nicht für den stundenweise erfolgenden Einsatz bei verschiedenen Auftraggebern. **Weiterlesen...**

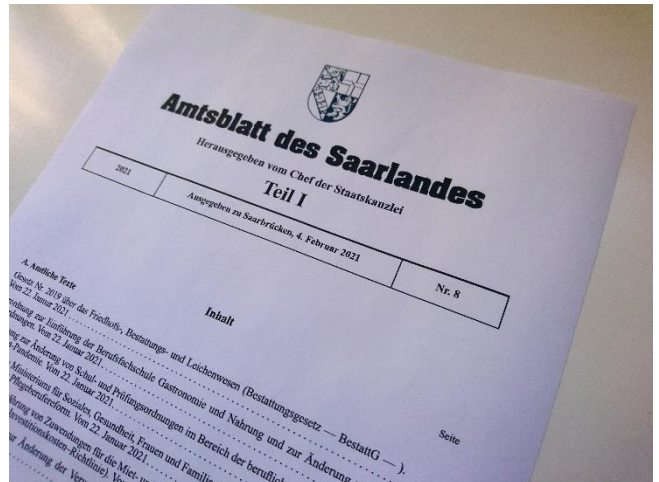


Bildnachweis: Carolyn Booth / pixabay.com

Friedhofszwang bleibt bestehen

Die Neufassung des saarländischen Bestattungsgesetzes birgt für den Bestatter keine wesentlichen Neuerungen. Ausdrücklich hält der saarländische Gesetzgeber am strengen Friedhofszwang fest. Die Neuheiten beziehen sich vielfach auf auch schon in anderen Landesgesetzen vorgesehenen Regelungen in für Bestatter weniger relevanten Bereichen des Bestattungs- und Friedhofswesens.

„Ein wenig enttäuscht sind wir schon, dass unsere eher redaktionellen Vorschläge kaum Niederschlag im Gesetz gefunden haben“, so der Vorsitzende der Bestatter-Fachgruppe in der zuständigen Landesinnung, Peter Schneider. „So hatten wir zum Beispiel wenigstens erwartet, dass bei der Seebestattung auch die eidesstattliche Versicherung der Angehörigen genügt, dass die Beisetzung der Asche auf See erfolgt ist.“ Stattdessen werde nach wie vor eine schriftliche Erklärung eines für Seebestattungen zugelassenen Unternehmens verlangt, obwohl zum Beispiel in Spanien jedermann ohne Weiteres die Asche auf See verstreuen könne und demzufolge ein Seebestatter nicht gebraucht werde.



Wenig überrascht hat die saarländischen Innungsbestatter das Festhalten am Friedhofszwang gerade auch bei Feuerbestattungen. In der Landtagsdebatte begründete der gesundheitspolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Hermann Scharf dies mit der Würde des Menschen: „Wir sorgen mit diesem Gesetz dafür, dass die Urne nicht zum Wanderpokal wird und dass die Würde des Menschen auch über den Tod hinaus gegeben ist. Auch der tote Mensch hat eine Würde. Man kann Menschen nicht besitzen. Nicht wenn sie leben, und nicht, wenn sie tot sind.“ Damit sind auch alle Diskussionen über eine Ascheteilung für die nächsten Jahre im Saarland beendet.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde eine Regelung zum dauernden Ruherecht für in der Auslandsverwendung zu Tode gekommene Bundeswehrangehörige. Nach dem Vorbild Bayern hat die große Koalition von CDU und SPD auch die Vorschriften gefasst bezüglich Grabsteinen aus fairem Handel und ohne Kinderarbeit. **Weiterlesen...**

Covid-19 als Berufskrankheit bei Bestattern

Die Bestatter ringen bundesweit um ihre rechtsverbindliche Bestätigung als Teil der kritischen Infrastruktur bzw. als besonders gefährdete Personengruppe. Zum einen geht es dabei um die Impfpriorität, zum anderen um die eventuelle Anerkennung einer Coronainfektion als Berufskrankheit. BestatterDeutschland hat hierzu ein Gespräch geführt mit dem Arbeitsmediziner Doktor Volker Christmann vom Werksarztzentrum Saar.

Herr Doktor Christmann, wird eine Covid-19-Infektion als Berufskrankheit anerkannt?

Grundsätzlich ist es möglich, dass eine Erkrankung an Covid-19 die Voraussetzungen für die Anerkennung als Berufskrankheit erfüllt. Dies ist namentlich der Fall bei Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

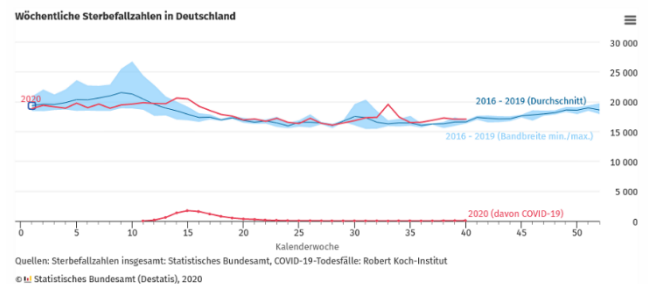
Natürlich muss überhaupt erst einmal eine Infektion vorliegen, d.h., es muss relevante Krankheitserscheinungen geben und durch ein PCR-Test der Virus nachgewiesen sein. Und es muss ein kausaler Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit bestehen: Die Infektion muss aus der beruflichen Tätigkeit resultieren, weil der Versicherte Kontakt mit Covid-19-infizierten Personen hatte. Dabei sind natürlich die konkurrierenden Ansteckungsmöglichkeiten im privaten Bereich zu beachten. **Weiterlesen...**



Bildnachweis: Andreas Schlichter

Sonderauswertung zu Sterbefallzahlen der Jahre 2020/2021

Die Infektionen mit dem neuartigen Corona-virus stellen weltweit die Gesundheitssysteme vor große Herausforderungen. Die Zahl der Todesfälle in diesem Zusammenhang variiert von Land zu Land. Wie groß sind die direkten und indirekten Auswirkungen der Pandemie auf die Gesamtzahlen der Sterbefälle in Deutschland? Zur Beantwortung dieser Frage stellt das Statistische Bundesamt vorläufige Auszählungen von Sterbefall-meldungen der Standesämter tagesgenau als Sonderauswertung zur Verfügung, bevor die regulären Ergebnisse der amtlichen Sterbefall-statistik vorliegen. Aktuell ist eine solche Auszählung bis zum 3. Januar 2021 darstellbar.



Bildnachweis: Statistisches Bundesamt (Destatis)

Bei der Betrachtung des Jahresverlaufes in der Sterbefallstatistik sind die typischen Schwankungen während der Grippezeit von ungefähr Mitte Dezember bis Mitte April zu beachten. Dies wird beim Blick auf die Zahlen aus den Vorjahren deutlich: Im März 2019 starben beispielsweise etwa 86 700 Menschen. Im März 2018, also in einem Jahr, als die Grippewelle besonders heftig ausfiel, waren es 107 100. Auch ohne Corona-Pandemie können die Sterbefallzahlen demnach insbesondere in der typischen Grippezeit stark schwanken. [Weiterlesen...](#)

Tagungen & Termine

Alle nachstehenden Termine stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung mit der Corona Epidemie.

Virtuell, ab 10. Februar 2021

Bad Wildungen, 8. Mai 2021

Saarbrücken, September 2021:

Bestatter Hessen - After-Work-Talk (in 14-tägigem Rhythmus/Zoom Meeting)

Bestatter Hessen - 15. Hessischer Bestattertag

Bestatter Saarland - Vorbereitungslehrgang zum Fachgeprüften Bestatter

[Ausführliche Informationen erhalten Sie hier](#)

Herausgeber

Bestatter Deutschland

Bundesfachgruppe

Bundesverband Holz und Kunststoff

Littenstraße 10

10179 Berlin

T +49 30 308823-0

F +49 30 308823-42

info@bestatterdeutschland.de

Redaktion

SchreinerServiceSaar GmbH

Von der Heydt Anlage 45-49

66115 Saarbrücken

T +49 681 99181-0

F +49 681 99181-71

hkhsaar@schreiner-saar.de

Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/footer-navi/impressum>

Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: Hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!